

## Ausfüllhinweise

Versicherungspflicht besteht nur für die Zeiten, in denen Gefangene Arbeitsentgelt (§§ 43, 176 und 177 StVollzG) oder Ausbildungsbeihilfe (§ 44 StVollzG) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nicht erhalten, weil Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III) vorrangig gewährt wird (§ 22 Abs. 3 SGB III), soweit sie nicht nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind. Das Versicherungspflichtverhältnis gilt auch während arbeitsfreier Tage (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) als fortbestehend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen (ab dem 1.8.2016).

Versicherungspflicht besteht auch, wenn entsprechende Leistungen nach Landesjustizvollzugsgesetzen gewährt werden. Die Aufzählung ist abschließend.

Die den Betroffenen nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen gewährten Entgelte (z.B. Zuwendungen nach den Maßregelvollzugsgesetzen) begründen keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III.

Betroffene, die sich im Strafarrest (§§ 167 bis 170 StVollzG), in Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erziehungshaft (§§ 171 bis 175 StVollzG) oder ausschließlich in Abschiebehaft befinden, werden vom Begriff der Gefangenen nicht erfasst.

**Einzutragen** sind alle Tage (einzeln oder zusammenhängend), für die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 43, 44, 176, 177 StVollzG gewährt oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III nicht gewährt wurde. Einzutragen sind auch die Tage mit einer Freistellung nach § 42 Abs. 3 oder § 43 Abs. 8 StVollzG; sie sind Tagen mit Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe gleichgestellt. Aneinander anschließende Tage mit Zahlung von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe sind in einer Zeile zusammenzufassen. Gleiches gilt für Zeiten, für die entsprechende Leistungen nach Landesjustizvollzugsgesetzen gewährt werden. Arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) sind auch zu bescheinigen, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen (für Zeiten nach dem 31.7.2016).

### Beispiele:

1. Mittwoch, 03.08.2016 bis Freitag, 12.08.2016  Arbeitsentgelt  
(Arbeit an Samstagen und Sonntagen)

Versicherungszeit: 03.08.2016 bis 12.08.2016, weil Anspruch auf Arbeitsentgelt

am vom	bis	Kalendertag Kalendertage		am vom	bis	Kalendertag Kalendertage
03.08	12.08.	10				

2. Mittwoch, 03.08.2016 bis Freitag, 12.08.2016  Arbeitsentgelt  
(keine Arbeit an Samstagen und Sonntagen)

Versicherungszeit: 03.08.2016 bis 12.08.2016, weil innerhalb eines zusammenhängenden Arbeitsabschnitts

am vom	bis	Kalendertag Kalendertage		am vom	bis	Kalendertag Kalendertage
03.08.	12.08.	10				